

694/A XX.GP

der Abgeordneten Rosenstingl, Böhacker, Wenitsch, Mentil und Kollegen
betreffend: Sicherung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren
Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz‘ BGBl Nr.120/97, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Das Führerscheingesetz, BGBl 120/97 wird wie folgt geändert:

§20 Abs 5 lautet:

(5) Fahrzeuge der Klasse C, ausgenommen Einsatzfahrzeuge freiwilliger Feuerwehren im Einsatz, deren höchste zulässige Gesamtmasse mehr als 7, St beträgt, dürfen nur von einem Lenker in Betrieb genommen und gelenkt werden, bei dem der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

Begründung:

Im Zuge der Einführung strengerer Promillegrenzen im Straßenverkehr wurde auch - begrüßenswerterweise - ein besonders strenges Alkohollimit von 0, 1‰, also praktisch ein totales Alkoholverbot, für LKW - Fahrer in das Führerscheingesetz aufgenommen.

Diese grundsätzlich sinnvolle Maßnahme hat aber im ländlichen Bereich, wo freiwillige Feuerwehren das Rückgrat des Brand - und Katastrophenschutzes bilden, nun insofern problematische Auswirkungen, als diese Bestimmung in der Praxis für die Feuerwehrmänner einem ständigen und totalen Alkoholverbot auch in ihrem Privatleben gleichkommt. Dies erscheint unter Abwägung der Gefahren, die durch einen bis zu 0,5‰ alkoholisierten Lenker eines Feuerwehrfahrzeugs im Einsatzfall einerseits und ein nicht an den Einsatzort gelangendes Feuerwehrfahrzeug andererseits entstehen können, wohl nicht sinnvoll.

Nun gibt es Rechtsmeinungen, daß ein Verstoß gegen diese Bestimmung höchstwahrscheinlich im Verwaltungsstrafverfahren straffrei bleiben wird, doch rechtstaatlich akzeptabel ist eine derartige Lösung sicher nicht. Vor allem ist es Menschen, die sich freiwillig bereit erklären, für die Allgemeinheit Feuerwehrdienst zu leisten, unzumutbar, ein derartiges rechtliches Risiko auf sich zu nehmen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Verkehrsausschuß zum Zweck der Beratung im Unterausschuß zur Vorberatung der Anträge 627/A(E) und 628/A vorgeschlagen.